

per E-Mail:
vernehmlassungen.sk@sg.ch

Staatskanzlei
des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 19. September 2021

VII. und VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen von der Möglichkeit Gebrauch, uns zur Teilrevision in Form des VII. und VIII. Nachtrages zum Gesetz über Referendum und Initiative (RIG) vernehmen zu lassen.

Für die parlamentarische Beratung der Vorlage behalten wir uns ausdrücklich zusätzliche Anträge vor.

1. Allgemeines

1.1 Beim Erlass des aktuellen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) im Jahre 2018 hatte die Regierung auch die **Totalrevision des RIG** – aus dem Jahre 1967 – in Aussicht gestellt. Nach der Ablehnung des Bundesgesetzes über elektronische Identifizierungsdienste (E_ID-Gesetz, BGEID) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 ist gemäss Ihrem Bericht vom 6. Juli 2021 die „**Einführung von E-Collecting**“ jedoch noch nicht spruchreif.

1.2. Unter diesen Voraussetzungen erachten wir es als richtig, dass die beiden spruchreifen Bereiche nun in einer **Teilrevision** des RIG in Form eines VII. und VIII. Nachtrags behandelt werden, damit eine zeitnahe Anwendung möglich wird.

1.3. Wir äussern uns dabei, wie im Bericht und Entwurf, getrennt zu den beiden Nachträgen.

1.4. Wir begrüssen, dass die **Staatskanzlei** für den Vollzug dieses Gesetzes bestimmt wird, ist sie doch auch Schnittstelle und Scharnier zwischen Parlament sowie Regierung und Verwaltung. Dies ist nicht nur ein bewusster Entscheid der Regierung, sondern auch des Kantonsrats.

Antrag: Art. 3bis Abs. 2 neu ist zu streichen.

2. VII. Nachtrag zum RIG (Erläuternder Bericht)

2.1. Wir sind nicht grundsätzlich gegen Anpassungen im Bericht zu Abstimmungsvorlagen, wodurch die Positionen von Minderheiten im Parlament und von „Gegnern“ der Vorlage sachlicher dargestellt werden. **Die Vorlage bringt aber wahrscheinlich mehr neue Probleme und Unsicherheiten, als dass sie löst!**

2.2. Wir lehnen ab, dass Minderheitsmeinungen im Parlament und die Positionen von Referendumskomitees umfangmässig gleich zu behandeln sind, wie die Meinung der kantonsrätlichen Mehrheit, wie dies auf Bundesebene und in anderen Kantonen der Fall ist. Zudem ist für uns undenkbar, dass eine abweichende Haltung der Regierung zum Beschluss des Kantonsrats in eine Abstimmungsbotschaft aufgenommen wird, wie dies im Kanton Zürich möglich ist (Bericht Ziff. 3.4.2a).

2.3. Zu einigen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

2.3.1. Neue auslegungsbedürftige Begriffe.

Im Bericht und im Entwurf der Gesetzesanpassungen werden verschiedene **zusätzliche Begriffe** verwendet (wie Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz, Ausgewogenheit), welche **auslegungsbedürftig** sind. Mit diesem vermeintlichen Entgegenkommen werden somit aber die Voraussetzungen für Rechtsverfahren erweitert, was zu vermeiden ist. Der Nachtrag soll klärend wirken und nicht zu zusätzlichen Rechtsverfahren animieren!

Antrag: Diese auslegungsbedürftigen Begriffe sind zu überdenken und anzupassen.

2.3.2. Minderheitsmeinungen des Kantonsrats

Die Ausführungen in Ziff. 3.5.2 des Berichts führen zu neuen Problemen. **Wer entscheidet**, welche „**vorgebrachten Einwendungen**“ von **Bedeutung** sind. Ist es das Präsidium, welches aktuell die Botschaften verabschiedet, oder ist es die Minderheit, welche die Bedeutung gewichtet?

Unklar ist auch, wie klein eine Minderheit sein kann, die berücksichtigt wird. Wie gross muss die Minderheit einer Fraktion sein, genügt ein einzelnes Mitglied des Kantonsrates, wenn seine Einwendungen von Bedeutung sind?

Antrag: Auch hier besteht Klärungsbedarf!

2.3.3. Referendums- und Initiativkomitee

Unter der generellen Einschränkung, dass die Ausführungen nicht ehrverletzend und offensichtlich wahrheitswidrig sein dürfen, sind die Stellungnahmen (in der erlaubten Länge) unverändert zu übernehmen. Bildmaterial kann abgelehnt werden; Karikaturen und Komiks sind nicht erlaubt.

Unseres Erachtens sollte aber der **Umfang der Stellungnahme** im Gesetz festgehalten werden (1 oder 1,5 Seiten) mit dem Hinweis, dass das zuständige Organ entscheidet, wenn mehr als ein Komitee zu berücksichtigen ist.

Antrag: Art. 1ter Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.

2.3.4. Kurzfassung in einfacher Sprache

Eine solche Kurzfassung sollte Platz haben in der Abstimmungsbotschaft. Dazu sind weder die Gesetzesverfasser noch Juristen berufen. Wer aber verfasst diese?

2.3.5. Andere Formen der Veröffentlichung

Während eine Kurzfassung in einfacher Sprache Sinn macht, lehnen wir zusätzliche, nicht bezeichnete Formen der Veröffentlichung ab. Und was heisst geeignet?

Antrag: Art. 1bis Abs. 4 neu ist zu streichen.

3. VIII. Nachtrag zum RIG (Fristen und weiterer Revisionsbedarf)

3.1. Mit der vorgeschlagenen Verkürzung von Fristen bei Referenden und Initiativen sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir nehmen aber an dieser Stelle nicht zu jeder einzelnen Frist Stellung. Dies wird zweifellos bei der Behandlung der Vorlage in der Vorberatenden Kommission und möglicherweise dann auch noch im Kantonsrat erfolgen.

3.2. Verständlicherweise werden im Bericht auch die Fristen erwähnt, welche der Kantonsrat bei der Behandlung von Initiativen einhalten muss. Richtigerweise wird die Jahresfrist aber im Gesetz nicht verkürzt. Einerseits werden die Vorarbeiten nicht durch den Kantonsrat selber ausgeführt. Zudem erfordert der Rhythmus von fünf Sessionen im Jahr diese Zeit, ohne dass sie ausgenützt werden muss.

3.3. Der weitere Revisionsbedarf gibt aus unserer Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

Wir danken Ihnen für **Kenntnisnahme** und **Berücksichtigung** unserer **Anträge** und **Überlegungen**.

Freundliche Grüsse
SVP des Kantons St.Gallen



Walter Gartmann
Präsident